

Artikel 4: Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung in der Fassung vom 01.08.1995

1. § 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Ablösebetrag

1. Der Ablösebetrag ergibt sich aus dem Flächenbedarf der abzulösenden Stellplätze in Quadratmeter entsprechend den Mindestgrößen in § 3 multipliziert mit dem Ablösebetrag 115,00 EUR.

2. § 8 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

3. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 82 Abs. 3 der HBO mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

Satzung der Stadt Romrod

über die Verpflichtung zur Herstellung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge sowie die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

Stellplatz- und Ablösesatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170) sowie der §§ 50, 82 und 87 der Hess. Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 361) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Romrod in ihrer Sitzung am 20. Juli 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellplatzpflicht

1. Für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Romrod wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden. (Notwendige Stellplätze und Garagen).
2. Wesentliche Änderungen von bestehenden Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
3. Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden bzw. vorhanden sind, daß sie die in Folge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
4. Für das gesamte Stadtgebiet Romrod wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt Romrod einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

§ 2

Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze

1. Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag wie z.B. Pflaster, Ökopflaster oder Rasengittersteinen zu befestigen. Wasserundurchlässige Befestigungen wie z.B. Asphalt oder Ort betonflächen sind nicht zulässig.
2. Aus Gründen des Hochwasserschutzes oder aus Gründen der Denkmalpflege kann von dieser Regelung abgewichen werden.
3. Stellplätze mit mehr als 500 m² befestigter Fläche sind durch eine raumgliedernde und flächenübedeckende Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen und Böschungen zu unterteilen. Die Pflanzflächen sind gegen Überfahren zu sichern.

§ 3

Größe der Stellplätze

1. Für die Stellplätze werden folgende Mindestgrößen festgesetzt:
 1. Stellplatzflächen für 1 Personenkraftwagen oder 1 Lastkraftwagen bis zu 2,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder 1 Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder 1 Anhänger - 2,50 m x 5,00 m = 12,50 m²

2. Stellplatzflächen für Personenwagen von Behinderten	3,50 m x 5,00 m	=	17,50 m ²
3. Stellplatzflächen für 1 Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder 1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen (ohne Gelenkbus)	4,00 m x 10,00 m	=	40,-- m ²
4. Stellplatzflächen für 1 Lastkraftwagen von mehr als 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder 1 Sattelfahrzeug oder 1 Gelenkbus	4,00 m x 18,00 m	=	72,00 m ²

2. Für Garagen gelten die gleichen Größen.

§ 4

Zahl der Stellplätze und Garagen

1. Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Anlage 1 zu dieser Satzung beinhaltet keinen Bedarf aus dem Güterverkehr. Die hierfür erforderlichen Stellplätze sind zusätzlich nachzuweisen.
3. Bei jeweils 10 notwendigen Stellplätzen für PKW ist ein Stellplatz als Behindertenstellplatz herzustellen oder abzulösen.
4. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze ist für jede Nutzungseinheit einer Anlage einzeln zu ermitteln. Ergibt sich nach der Addition der erforderlichen Stellplätze für die einzelnen Nutzungseinheiten keine ganze Zahl, ist die Summe aufzurunden.
5. Steht die Gesamtzahl der errechneten Stellplätze in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, weil sich aus den verschiedenartigen Nutzungszwecken der Anlage eine Bereitstellung der Stellplätze zu unterschiedlichen Tageszeiten ergibt, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
6. Für bauliche und sonstige Anlagen, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht eindeutig erfaßt sind, ist der Stellplatzbedarf unter sinngemäßer Anwendung der Zahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
7. In Ausnahmefällen kann bei einem offensichtlichen Mißverhältnis die notwendige Zahl der Stellplätze erhöht oder ermäßigt werden. Der Magistrat der Stadt Romrod entscheidet hierzu im Einzelfall.
8. Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5

Lage des Stellplatzes

1. Stellplätze oder Garagen sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

2. Sollten im Einzelfall Stellplätze oder Garagen außerhalb des Baugrundstückes in zumutbarer Entfernung auf einem geeigneten Grundstück hergestellt oder nachgewiesen werden, so ist die Nutzung dieser Stellplätze durch Eintragung einer Baulast nach § 81 HBO sicherzustellen.
3. Direkt an öffentlichen Verkehrsflächen angeordnete Stellplätze mit unmittelbarer Zufahrt von der Verkehrsfläche sind nur bis zu einer maximalen Gesamtbreite von 10 m je Grundstück zulässig. Bei einer derartigen Anordnung der Stellplätze dürfen jedoch nur max. 50% der Gesamtbreite des Grundstückes zur Verkehrsfläche einschließlich einer evtl. Grundstücksein- und -ausfahrt beansprucht werden.
4. Stellplätze und Garagen sind so anzuordnen, daß sie leicht zugänglich, jederzeit anfahrbar und benutzbar sind. Ausnahmen hiervon sind nur bei Ein- und Zweifamilienwohngebäuden zulässig.

§ 6

Ablösebetrag

1. Der Ablösebetrag ergibt sich aus dem Flächenbedarf der abzulösenden Stellplätze in m² entsprechend den Mindestgrößen in § 3 multipliziert mit dem Ablösebetrag 220,-- DM.

§ 7

Sonstiges

1. Zur Beurteilung der Stellplatzpflicht gem. § 1 sind die hierzu erforderlichen Planzeichnungen und eine Stellplatzberechnung vorzulegen. In einem ebenfalls vorzulegenden Freiflächenplan, der das gesamte Grundstück beinhaltet, sind die geplanten Stellplätze darzustellen.
2. Auf Antrag kann bei Vorliegen und Nachweis einer besonderen Härte ein zeitlicher Aufschub zu der Verpflichtung aus § 1 Abs. 4 gewährt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Für die nachfolgend aufgeführten Ordnungswidrigkeitstatbestände wird auf die Bußgeldvorschrift des § 82 HBO verwiesen.
2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 4 die erforderlichen Stellplätze und Garagen nicht mit Beginn der Nutzung der baulichen Anlage fertiggestellt hat.
 2. entgegen § 2 Abs. 3 die Anpflanzungen nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der baulichen Anlage angelegt und Anpflanzungen nicht dauernd unterhält.
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Stellplätze und § 3 Abs. 2 Garagen nicht mit der festgesetzten Größe errichtet.

4. entgegen § 4 Abs. 5 die wechselseitige Benutzung der Stellplätze nicht zuläßt.
5. in den vorzulegenden Unterlagen nach § 7 Abs. 1 unrichtige Angaben macht.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 82 Abs. 3 der HBO mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 1995 in Kraft.

Romrod, den 20. Juli 1995



DER MAGISTRAT DER STADT ROMROD

Marek
Marek, Bürgermeister

B e s c h e i n i g u n g

Hiermit wird bescheinigt, daß die vorstehende Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Romrod, gemäß § 6 der Hauptsatzung, in der Oberhessischen Zeitung am 28.07.1995 öffentlich bekanntgemacht wurde.

Romrod, den 31. Juli 1995



Der Magistrat der Stadt Romrod

Marek
Marek, Bürgermeister

Anlage 1
zur Stellplatz- und Ablösesatzung
der Stadt Romrod

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
1.	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung
1.2	Zweifamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung
1.3	Einliegerwohnungen und Apartments	1 Stpl. je Wohnung
1.4	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung
1.5	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stpl. je 5 Wohnungen
1.6	Wochenend- u. Ferienhäuser	2 Stpl. je Wohnung
1.7	Kinder- u. Jugendheime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze
1.8.	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze
1.9	sonstige Wohnheime sowie Sammelunterkünfte	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- u. Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume, allgem.	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche oder mindestens 1 Stellplatz je 2 Beschäftigte
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/ innenverkehr (Schalter-, Abferti- gungs- oder Beratungsräume, Arzt- praxen u. dergl.) (1)	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stell- plätze je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten) Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten (z.B. Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze
4.2	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 30 Sitzplätze
5.	Sportstätten	
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche
5.2	Turn- u. Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Sportfläche
5.3	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.4	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.5	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze und/oder 1 Stpl. je 10 m ² Bewirtungsfläche
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Sitzplätze und/oder 1 Stpl. je 5 m ² Bewirtungsfläche
6.3	Discotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime u.a. Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1. oder 6.2
7.	Schulen, Einrichtungen der Jugend- förderung	
7.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen
7.2.	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 30 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze
7.3.	Jugendfreizeitheime u. dergl.	1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze
8.	Gewerbliche Anlagen	
8.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsfläche	1 Stpl. je 80 m ² Nutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	1 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
8.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz
8.5	Automatische Kraftfahrzeug- Waschstraßen (2)	5 Stpl. je Waschanlage
8.6	Kraftfahrzeugwaschplätze	3 Stpl. je Waschplatz
8.7	Spiel- u. Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze